Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
81/2008	03.06.2008	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Kultur und Bildung	04.06.2008
☒ Fachausschuss	Finanzen und Rechnungsprüfung	10.06.2008
☒ Kreisausschuss		24.06.2008
☒ Kreistag		02.07.2008

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
ca. 3,55 Mio. €	29000.63900	2008	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab dem 01.08.2008.

zuständiges Amt:

40	Uwe Falke	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/ J	Heike Bott	
Finanzen und	Karin Buhrtz	
Beteiligungsmanagement		

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
KBA	04.06.08						
FRA	10.06.08						
KA	24.06.08						
KT	02.07.08						

Begründung:

Der Landtag hat am 14. April 2008 das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossen. § 112 Abs. 1 wurde wie folgt gefasst:
[1]Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. [2]Bei Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen mit einem Berufausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. [3] Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.

Die Festsetzung einer angemessenen Kostenbeteiligung der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Eltern wurde demzufolge ersatzlos gestrichen. Eine direkte Gesetzesvorgabe gibt es nicht mehr. Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte können daher in Eigenverantwortung entscheiden, ob weiterhin Eigenanteile erhoben werden. Eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Kostenbeteiligung sollte dann aber sichergestellt werden.

Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land Brandenburg als Sonderfonds zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung zur Schülerbeförderung sollen die Eltern bzw. volljährigen Schüler im Landkreis Uckermark ab dem 1. August 2008 um den zur Verfügung gestellten Betrag entlastet werden. Aufgrund des defizitären Haushaltes ist es dem Landkreis Uckermark nicht möglich, vollständig auf die Erhebung von Eigenanteilen zu verzichten. Zur Reduzierung der Eigenanteile ist eine Satzungsänderung notwendig.

Die Senkung der Eigenanteile, die Angleichung der Beträge für Schüler der gymnasialen Oberstufe Sekundarstufe II an die Beträge der Schüler in der Sekundarstufe I sowie der Wegfall der Kostenbeteiligung ab dem 3. Kind führen im Jahr voraussichtlich zu einer Mindereinnahme von ca. 300.000 €.

Die Landesmittel pro Jahr sollen voraussichtlich 296.400 € betragen (zum Stichtag 28.05.2008).

Die veranschlagten Mindereinnahmen können in den Jahren 2008 und 2009 durch in Aussicht gestellte Landesmittel ausgeglichen werden.

Eine Anhörung gegenüber dem Kreisschulbeirat erfolgt gegenwärtig gem. BbgSchulG. Eine ggf. eingehende Stellungnahme wird vor Beschlussfassung durch den Kreistag nachgereicht.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark
(Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:
Der Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Zu den notwendigen Beförderungskosten ist von den Personensorgeberechtigten für das erste und zweite an der Schülerbeförderung teilnehmende Kind bzw. von den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat oder anteilmäßig pro Woche der Inanspruchnahme der Beförderung in Abhängigkeit von der Art der Zeitkarte ein Eigenanteil zu entrichten.

Der Abs. 1 wird durch Satz 2 ergänzt:
Ab dem dritten an der Schülerbeförderung teilnehmenden Kind werden keine Eigenanteile mehr erhoben.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben

Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
bei Beantragung eines Schülerfahrausweises für das gesamte Schuljahr (Jahreskarte) bzw. eines Spezialverkehres

a) im Primarbereich, in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Höhe von 5,00 €/ Monat
b) in der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe, der Oberstufe und Werkstufe der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Höhe von 10,00 €/ Monat

c) beim Besuch der beruflichen Schulen	in Höhe von	15,00 €/ Monat

Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
bei Beantragung des Erwerbs einer bedarfsorientierten Zeitkarte

2.1. Monatskarte

a) im Primarbereich	in Höhe von	6,00 €/ Monat
b) in der Sekundarstufe I, gymnasialen Oberstufe	in Höhe von	12,00 €/ Monat
c) beim Besuch der beruflichen Schulen	in Höhe von	18,00 €/ Monat

2.2. Wochenkarte

a) im Primarbereich	in Höhe von	2,50 €/ Monat
b) in der Sekundarstufe I, gymnasialen Oberstufe	in Höhe von	4,50 €/ Monat
c) beim Besuch der beruflichen Schulen	in Höhe von	6,50 €/ Monat

§ 10 wird aufgehoben

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat